

Sondernummer 1

Stand: Jänner 2013

Rauchfangkehrer

**Broschüre zu Kehrtarifen, Kehrfristen,
Gebührenabrechnungen und Reklamationen**

Verfasser:

Mag. Gerhard Auer

Mag. Walter Posch

Rauchfangkehrer

Rauchfangkehrerkosten treffen in Tirol alle Haushalte, entweder direkt oder indirekt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Konsumenten immer wieder Fragen. Die häufigsten davon sind:

- Wie oft und was muss der Rauchfangkehrer kehren bzw. wie oft darf er das Kehrojekt (Haus, Wohnung) aufsuchen?
- Welchen Tarif darf er für diese Leistungen in Rechnung stellen?
- Kann man den Rauchfangkehrer wechseln?

Die AK-Experten haben in dieser Broschüre die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Überdies dienen praktische Beispiele der Erläuterung von Rauchfangkehrerabrechnungen.

Der im Anhang abgelichtete Auszug aus dem Boten für Tirol ergänzt diese Übersicht.

Innsbruck, im Jänner 2013

Der Präsident

(Erwin Zangerl)

Inhaltsverzeichnis

1. Reinigungs- und Überprüfungsfristen	1
1.1. Einzelfeuerstätten	2
1.2. Zentralheizungsanlagen	2
1.3. Räucheranlagen	3
1.4. Messung der Abgaswerte bei Zentralheizungsanlagen	3
1.5. Dichtheitsprüfungen	4
1.6. Hauptüberprüfungen	4
2. Kehrtarif	5
2.1. Reinigung bzw. Überprüfung des Rauchfanges	5
2.2. Reinigung des Kessels	6
2.3. Sonstige Kosten laut Kehrtarif	6
2.4. Abmeldung eines Rauchfanges	6
2.5. Detaillierte Jahresabrechnung	6
3. Wechsel des Kaminkehrers	7
4. Berechnungsbeispiele	8
5. AK-Tipps zu häufig gestellten Fragen	14

Anhang:

A) Kehrgebiete

B) Kehrtarif 2013 (Auszug aus dem Boten für Tirol)

1. Die wichtigsten Reinigungs- und Überprüfungsfristen

gemäß § 10 TFPO (Tiroler Feuerpolizeiordnung)

❖ Für jeden Rauchfang (Zug) gilt je nach Art der Feuerstätte und verwendetem Brennstoff:

	Brennstoff	Anzahl pro Jahr
Einzelfeuerstätten	Gas	1 x
	Heizöl etxra leicht	3 x
	Pellets	2 x
	Holz, Kohle, etc.	4 x
	Offene Feuerstelle	2 x
Zentralheizungen	Gas	1 x
	Heizöl extra leicht	1 x
	Pellets	2 x
	Festbrennstoffe händisch beschickt	4 x
	Festbrennstoffe automat. beschickt	2 x
Räucheranlagen privat	Holz, etc.	2 x
➤ Für jeden Rauchfang (bzw. Zug) fällt nur eine pauschale Jahresgebühr an, egal wie oft überprüft bzw. gereinigt wurde!		

❖ Für verschiedene Feuerstätten gilt:

Einzelfeuerstätten	Alle Einzelfeuerstätten kann man selber kehren. Dadurch fallen keinerlei Gebühren an! Der Rauchfangkehrer muss nur mehr einmal im Jahr eine kostenlose Überprüfung vornehmen.
Kachelofen	
Schwedenofen	
offene Feuerstellen (offene Kamine)	
Öl- oder Gasöfen	
usw., alle samt Verbindungsrohr	
Zentralheizungsanlagen	Anzahl pro Jahr
Gas	0
Heizöl extra leicht ohne Brennwerttechnik	1 x
Heizöl extra leicht mit Brennwerttechnik	0
Pellets	2 x
Festbrennstoffe, händisch beschickt	4 x
Festbrennstoffe, automatisch beschickt	2 x
➤ Für jede Feuerstelle fällt eine Gebühr pro Reinigung an!	

Abgasmessung Ölheizung und Festbrennstoff	1 x
Abgasmessung Gasheizung	1 x in 3 Jahren
Hauptüberprüfung	1 x in 5 Jahren

Erläuterung zur Übersichtstabelle:

1.1. Einzelfeuerstätten (Kachelofen, Zusatzherde, Küchenherde, usw.)

Den Rauchfang (Zug), der von einer Einzelfeuerstätte wegführt, hat der Kaminkehrer 4 x jährlich während der Heizperiode zu überprüfen bzw. wenn erforderlich zu reinigen. Der Rauchfangkehrer hat also das Kehrobjekt 4 x jährlich aufzusuchen, wobei die Abstände 2 Monate betragen sollten. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob eine Kehrung oder nur eine Überprüfung durchgeführt wurde. Es wird nämlich nur eine fixe Jahresgebühr verrechnet!

Die Feuerstätte hingegen, wie auch das Verbindungsstück, können selber gereinigt werden. Damit kann man Kosten sparen!

1.2. Zentralheizungsanlagen

❖ **Gas** (mit bzw. ohne Brennwerttechnik):

Den Abgasfang (Rauchfang) muss der Kaminkehrer 1 x jährlich überprüfen, wenn erforderlich kehren.

Für die Reinigung der Gasheizung selbst kann man den Kaminkehrer beauftragen, eine Kehrpflicht besteht jedoch nicht.

❖ **Heizöl extra leicht** (ohne Brennwerttechnik):

Der dazu gehörige Rauchfang muss 1 x jährlich vom Kaminkehrer überprüft bzw. bei Notwendigkeit durch diesen gereinigt werden.

Auch der Kessel ist 1 x pro Jahr vom Fachmann zu reinigen. Ergibt die jährlich vorgeschriebene Abgasmessung einen Kohlenmonoxidgehalt (CO-Gehalt) von mehr als 100 mg/m³, sind es 2 Pflichtkehrungen /-überprüfungen pro Jahr.

❖ **Heizöl extra leicht** (mit Brennwerttechnik)

Für den Rauchfang besteht 1 x im Jahr eine Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht

Beim Kessel gibt es bei vorhandener Brennwerttechnik keine Kehrpflicht, allerdings 1 x jährliche Überprüfungspflicht!

❖ **Pellets** (mit bzw. ohne Brennwerttechnik)

Der abführende Rauchfang muss 2 x im Jahr einer Reinigung bzw. Überprüfung durch den Rauchfangkehrer unterzogen werden.

Für den Kessel gilt auch eine Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht von 2 x im Jahr.

❖ **Festbrennstoffe** (z.B. Holz-Zentralheizung oder Holzvergaser)

Beim dazugehörigen Rauchfang gilt eine Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht im Ausmaß von 4 x pro Jahr.

Der Kessel muss ebenso 4 x jährlich geprüft bzw. gereinigt werden. Wird der Kessel aber nicht händisch sondern automatisch beschickt, gilt 2 x jährlich.

1.3. Räuheranlagen

Wird eine Räuheranlage privat betrieben, muss der Rauchfang 2 x im Jahr überprüft bzw. bei Notwendigkeit gereinigt werden (gewerbl. Nutzung 4 x).

Die Räuheranlage als Einzelfeuerstätte kann man selber reinigen.

Weitere zu beachtende Fristen:

1.4. Messung der Abgaswerte bei Zentralheizungsanlagen

Eine Abgasmessung ist nur bei Zentralheizungsanlagen, nicht bei Einzelfeuerstätten vorgeschrieben. Es besteht für den Eigentümer ein Wahlrecht, ob die Abgasmessung durch den Rauchfangkehrer, Heizungsinstallateur oder einem befugten Servicetechniker durchgeführt wird. Für die Messung der Abgaswerte ist in der Verordnung des Landes Tirol kein Tarif festgelegt. Es gilt daher freie Tarifvereinbarung, üblich ist ein Betrag von € 35,- bis € 40,- netto.

❖ **Gasheizung:**

Gemäß § 13 Tiroler Gasgesetz muss alle 3 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden (durch Installateur, Servicetechniker oder Rauchfangkehrer). Zusätzlich muss die Gasheizung alle 3 Jahre dahingehend überprüft werden, ob sie den technischen Erfordernissen (z.B. Sicherheits-, Brandschutztechnik) entsprechen. Diese Überprüfung darf nur vornehmen, wer den Gewerbeschein als befugter Gasinstallateur vorweisen kann.

❖ **Öl- und Festbrennstoff-Zentralheizungen:**

Gemäß § 8 Tiroler Heizungsanlagengesetz ist 1 x jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Die Messung kann wahlweise entweder vom Rauchfangkehrer oder vom Installateur bzw. Servicetechniker durchgeführt werden (z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages). In diesem Fall ist der Messbefund dem Rauchfangkehrer vorzulegen, der verpflichtet ist, den Befund zu kontrollieren. Wird er nicht vorgelegt, besteht Anzeigepflicht bei der Behörde.

1.5. Dichtheitsprüfungen

Alle 5 Jahre ist gem. § 10 Abs. 5 TFPO bei Überdruckfängen (Brennwertgeräten) eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung durch den Rauchfangkehrer vorgeschrieben. Die Gebühr hierfür beträgt je angefangene halbe Stunde und Person € 25,38 + 20 % MWSt. In der Praxis wird hier eine halbe bis maximal eine Stunde verrechnet werden.

1.6. Hauptüberprüfungen

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dafür dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 25,38 + 20 % MWSt betragen. Bei der Hauptüberprüfung hat der Rauchfangkehrer alle reinigungspflichtigen Anlagen auf ihre Brandsicherheit hin sowie den Öltank zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde schriftlich mitzuteilen.

2. Der Kehrtarif

Der Kehrtarif ist in einer Verordnung des Landes Tirols geregelt, siehe Anhang B). Für den Kehrtarif ist die Gewerbeabteilung der Tiroler Landesregierung zuständig. Die Angaben sind Nettobeträge, diese erhöhen sich also um 20% Mehrwertsteuer. Der Kehrtarif ist seit dem Jänner 2013 gültig. Die wichtigsten Positionen des Kehrtarifs 2013 lassen sich wie folgt näher darstellen:

2.1. Reinigung bzw. Überprüfung des Rauchfanges

Für jeden Rauchfang (Zug) gilt nur eine pauschale Jahresgebühr, egal wie oft gekehrt bzw. überprüft wurde! Diese Jahresgebühr hängt von der Art der Heizungsanlage ab. Wenn vom Dach (oder der Sohle) aus gekehrt werden muss, erhöht sich die Gebühr um den 50%igen Erschwerniszuschlag. Der Erschwerniszuschlag darf nicht eingehoben werden, wenn sich im Dachgeschoss ein Kehrtürchen befindet und die Arbeiten stehend durchgeführt werden können.

Netto-Jahreskosten pro Kamin (Zug) bis zu 4 Geschosse (Keller zählt als 1 Geschoss):

Je nach Art der Feuerstelle bzw. der Befuerung	beträgt die Jahresgebühr	mit 50% Zuschlag
Zentralheizungen, die mit Gas oder Heizöl extra leicht betrieben werden	€ 20,21	€ 30,32
Zentralheizung, die mit Pellets befeuert werden	€ 27,89	€ 41,84
Einzelfeuerstätten wie Gas- oder Kachelöfen, Zusatzherde und Festbrennstoffzentralheizungen	€ 35,56	€ 53,34

Die jeweilige Jahresgebühr pro Rauchfang (Zug) darf der Kaminkehrer unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Kehrungen in Rechnung stellen. Je nach Erfordernis kann anstelle einer Kehrung auch nur eine Überprüfung notwendig gewesen sein. Wurde aber auch nur einmal geheizt, muss gekehrt werden!

Beispiel: Kachelöfen

Der Kaminkehrer kehrt den Rauchfang 1 x jährlich vom Dach aus und macht 3 Überprüfungen. Somit hat er die insgesamt 4 notwendigen Pflichtbesuche erfüllt und kann den Jahresnettobetrag von € 53,34 einheben.

2.2. Reinigung des Kessels (Zentralheizung)

Der Tarif für die Kesselreinigung bis zu 35 kW Nennheizleistung beträgt pro Reinigung € 25,59. Hier gibt es also keine pauschale Jahresgebühr. Darin inkludiert ist auch die Reinigung des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von 2 Metern. Bei einer höheren maximalen Nennheizleistung des Kessels (am Typenschild ersichtlich) als 35 kW erhöht sich der Tarif (siehe § 2 im Anhang B). Sind Wärmeeinheiten (WE) oder Kilokalorien (kcal) am Typenschild angegeben, so muss dies in Kilowatt umgerechnet werden. 1000 kcal (WE) entsprechen 1,16 kW.

2.3. Sonstige Kosten laut Kehrtarif

Den Aufwand des Hin- und Rückweges darf der Rauchfangkehrer grundsätzlich nicht in Rechnung stellen. Nur bei entlegenen Gebäuden wie Jagdhütten kann das amtliche Kilometergeld und je weitere halbe Stunde ein Mehraufwand verrechnet werden, siehe dazu § 5 im Anhang B).

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 25,38 netto betragen (vgl. Punkt 1.6. Hauptüberprüfung).

2.4. Abmeldung eines Rauchfanges

Wird ein Rauchfang abgemeldet, so dürfen laut Landesregierung für diesen Rauchfang keine Kosten mehr in Rechnung gestellt werden. Der Rauchfang muss nicht verschlossen werden, auch muss die Feuerstätte nicht entfernt werden. Die Abmeldung hat schriftlich beim Rauchfangkehrer zu erfolgen und einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr zu umfassen, in dem die Feuerstätte nicht benützt werden darf.

2.5. Detaillierte Jahresrechnung

Der Rauchfangkehrer hat auf Verlangen am Jahresende innerhalb eines Monats unentgeltlich eine detaillierte Jahresrechnung auszufolgen. In dieser detaillierten Jahresabrechnung sind alle einzelnen Positionen und die entsprechenden Gebühren ausgewiesen. Wenn schon zu Jahresbeginn eine genaue Aufstellung erwünscht wird, so bezeichnet man dies als Gebührennachweis. Auch dieser ist unentgeltlich auszustellen und beinhaltet eine Vorschau aller Kehrarbeiten, wie sie laut Feuerpolizeiordnung durchgeführt werden müssen.

3. Wechsel des Kaminkehrers

Gemäß § 124 Gewerbeordnung ist es erlaubt, den Kaminkehrer zu wechseln. Tirol ist eingeteilt in 30 Kehrgebiete. Erfolgt der Wechsel innerhalb des Kehrgebietes, in dem meist 2 bis 3 Kehrbetriebe zur Auswahl stehen, muss der neue Kaminkehrer verpflichtend den neuen Kunden aufnehmen. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als 2 Rauchfangkehrer, so ist auch der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig, es besteht in diesen Fällen Annahmepflicht des neuen Kaminkehrers. Durch vertragliche Vereinbarung kann man jeden anderen Rauchfangkehrer beauftragen.

Vorgangsweise:

- Beim Gemeindeamt bzw. Stadtmagistrat nachfragen, welche Rauchfangkehrbetriebe für die jeweilige Gemeinde zuständig sind.
- Ein Wechsel ist nur außerhalb der Kehrperiode von Mai bis September möglich.
- Den neuen Rauchfangkehrer anrufen und ihn ersuchen, künftig die Kehrarbeiten durchzuführen.
- Der neue Rauchfangkehrer meldet den Wechsel dem bisherigen Rauchfangkehrer. Dieser hat dann unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den neuen Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln.

Anmerkungen:

- Der neue Kaminkehrer ist verpflichtet, einem Wechsel zuzustimmen und den neuen Kehrkunden aufzunehmen (innerhalb des Kehrgebietes).
- Es dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Fahrtkosten verrechnet werden, außer:
 - wenn der neue Kaminkehrer das neue Kehrobjekt nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingliedern kann. Das bedeutet, dass ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten € 8,46 verrechnet werden dürfen (§ 5 Abs. 6 Kehrverordnung).
 - der Wechsel zu einem Kaminkehrer eines anderen Kehrgebietes beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung, nach der die Fahrtkosten ebenfalls verrechnet werden dürfen.

Im Anhang A) finden Sie eine Liste der Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben.

4. Berechnungsbeispiele gemäß Kehrtarif 2013

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Kachelofen (wie auch Zusatzherd)

Kehrfristen: viermal jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „alle anderen“	€	35,56
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>17,78</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	53,34
Kachelofen bzw. Zusatzherd bei Selbstreinigung	€	<u>0,00</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	53,34
20 % MWSt	€	<u>10,67</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	64,01

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 5 Jahre) netto	€	25,38
= incl. MWST	€	30,46

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), keine Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 1x jährlich

Kessel 1x jährlich

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	20,21
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>10,11</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	30,32
Kessel gem. Tarifpost B. 2. (bis 35 kW)	€	<u>25,59</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	55,91
20 % MWSt	€	<u>11,18</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	67,09

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 5 Jahre) netto	€	25,38
= incl. MWST	€	30,46

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 1x jährlich

Keine Kesselreinigung erforderlich, jedoch 1x jährliche Kontrolle

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	20,21
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>10,11</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	30,32
Kontrolle des Kessels (je nach Dauer ca. € 12,-)	€	<u>12,00</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	42,32
20 % MWSt	€	<u>8,46</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	50,78

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 5 Jahre) netto	€	25,38
= incl. MWST	€	30,46

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung.

Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 25,38 netto.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Gas), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 1x jährlich

Keine Reinigung der Feuerstätte (Gasheizung)

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	20,21
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>10,11</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	30,32
Gasfeuerstätte	€	<u>0,00</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	30,32
20 % MWSt	€	<u>6,06</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	36,38

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 5 Jahre) netto	€	25,38
= incl. MWST	€	30,46

Weiters ist alle 3 Jahre eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung. Ebenfalls alle 3 Jahre ist eine technische Überprüfung (Sicherheitsprüfung) der Gasfeuerstätte durch einen Gasinstallateur vorzunehmen. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges durch den Rauchfangkehrer durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 25,38 netto.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Pellets), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen: Rauchfang 2x jährlich

Kessel: 2x jährlich

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „2 mal jährl.“	€	27,89
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>13,95</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	41,84
Pelletsessel 2 x jährl. € 25,59	€	<u>51,18</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	93,02
20 % MWSt	€	<u>18,60</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	111,62

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 5 Jahre) netto	€	25,38
= incl. MWST	€	30,46

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung. Alle 2 Jahre sind automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe auf ihre Betriebssicherheit hin überprüfen zu lassen. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 25,38 netto.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizkessel mit Holz beheizbar)

Kehrfristen: Rauchfang: 4x jährliche Kehrung bzw. Überprüfung
Kessel: 4x jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

Rechenbeispiel:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „alle anderen“	€	35,56
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	<u>17,78</u>
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	53,34
Kessel 4 x jährl. € 25,59 (nur wenn tatsächlich 4 x gekehrt wurde!)	€	<u>102,36</u>
Gesamtjahreskosten netto	€	155,70
20 % MWSt	€	<u>31,14</u>
Gesamtjahreskosten brutto	€	186,84
Hauptüberprüfungsgebühr lt. § 7 (alle 5 Jahre) netto	€	25,38
= incl. MWST	€	30,46

Die Hauptüberprüfungsgebühr darf bei mehreren Heizungsanlagen nur einmal (alle 4 Jahre) verrechnet werden.

Weiters ist jährlich eine Abgasmessung vorgeschrieben. Da diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann, gilt freie Preisvereinbarung.

5. AK-Tipps zu häufig gestellten Fragen

- ❖ Nur aus einer Rechnung oder einem Zahlschein mit einer Endsumme erkennt man nicht, welche Leistungen der Rauchfangkehrer verrechnet hat. Daher: Detaillierte Jahresabrechnung anfordern, welche der Rauchfangkehrer unentgeltlich ausstellen muss!
- ❖ Bei Halbjahres- oder Quartalsrechnungen ist darauf zu achten, dass unter Umständen bereits die volle Jahresgebühr in der 1. Rechnung ausgewiesen ist. Bei einer Öl- oder Gasheizung mit nur einer jährlichen Kehrung wird die Jahresgebühr für den dazugehörigen Rauchfang mit € 30,32 netto bereits im 1. Halbjahr verrechnet, im 2. Halbjahr darf diese Position nicht mehr aufscheinen.
- ❖ Die vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen sind in einem Kehrbuch einzutragen. Ein solches kann am Gemeindeamt oder Magistrat gekauft werden. Man kann aber auch selber eine entsprechende Liste / Tabelle anfertigen.
- ❖ Alle Einzelfeuerstätten, die nicht Zentralheizungen sind, können selbst gereinigt werden. Also z.B. Kachel-, Schweden- oder Gasöfen, Zusatzherde, etc. Damit kann man Gebühren einsparen! Der Rauchfangkehrer muss zwar 1 x im Jahr eine Überprüfung vornehmen, diese ist aber bei Selbstreinigung kostenlos.
- ❖ Leistungen, die der Kaminkehrer (von sich aus) nicht erbracht hat, darf er nicht in Rechnung stellen. Wird allerdings die Kontrolle bzw. Kehrung verweigert, darf er trotzdem den vollen Tarif in Rechnung stellen oder einen Ersatztermin, der zusätzliche Kosten verursacht, vorgeben.
- ❖ Bei Rauchfängen, die von Kachelöfen-, Zusatzherden und Holz-Zentralheizungen wegführen, muss der Kaminkehrer 4 x jährlich das Kehrobjekt aufsuchen. Wenn nicht, ist die Jahresgebühr von € 53,34 netto in Frage zu stellen, da nach ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht die volle Leistung erbracht wurde.
- ❖ Auch in der heizfreien Periode von Mai bis September muss der Rauchfangkehrer seiner Verpflichtung, zumindest eine Überprüfung vorzunehmen, nachkommen. Wenn auch nur 1 x geheizt wurde, muss er kehren.
- ❖ Der Rauchfangkehrer hat gem. § 11 Abs. 1 TFPO den Zeitpunkt der Reinigung oder Überprüfung mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben, außer der Verfügungsberechtigte stimmt einer Kehrung auch ohne Bekanntgabe oder einer Ankündigungsfrist von einem Tag (stillschweigend) zu.
- ❖ Längere Zeit (für mindestens 1 Jahr) nicht benützte Rauchfänge kann man schriftlich beim Rauchfangkehrer abmelden. Für diese dürfen dann keinerlei

Gebühren verrechnet werden. Nicht benützte Rauchfänge müssen aber nicht baulich verschlossen werden.

- ❖ Der Kehrtarif stellt eine Höchstgrenze dar. Der Rauchfangkehrer darf daher nicht mehr in Rechnung stellen, allerdings durchaus weniger.
- ❖ Bei Gasheizungen ist darauf zu achten, dass nur alle 3 Jahre eine Abgasmessung erforderlich ist.
- ❖ Bei Hausgemeinschaften mit mehreren Parteien werden die Gebühren nach Anzahl der Parteien und deren jeweiligen Nutzfläche (MRG) bzw. Eigentumsanteile (WEG) aufgeteilt, unabhängig wie viele Züge und Feuerstellen eine Partei benützt. Eine Änderung dieses gesetzlichen Verteilungsschlüssels kann nur durch einstimmigen Beschluss der Hausgemeinschaft oder bereits bei Abschluss der Miet- bzw. Kaufverträge vereinbart werden. Für Wohnblöcke gelten die gleichen Tarife wie für Einfamilienhäuser. Über vier Geschosse hinaus kostet die Rauchfangreinigung für jedes weitere Stockwerk bei einer jährlichen Reinigung um € 0,90 mehr, bei zwei Reinigungen um € 1,81 und bei allen weiteren Pflichtreinigungen um € 2,71 netto mehr, zuzüglich eines etwaigen 50%igen Erschwerniszuschlages.
- ❖ Wenn der Rauchfangkehrer seine Arbeit nicht oder nur mangelhaft erledigt, seinem feuerpolizeilichen Auftrag also nicht nachkommt, ist zunächst anzuraten, den Rauchfangkehrer (schriftlich) zur ordnungsgemäßen Reinigung aufzufordern. Wenn er dem weiterhin keine Folge leistet kann eine Meldung bzw. Anzeige bei der Gemeinde und/oder bei der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) erstattet werden. Eine fachmännische Reinigung von Rauchfang und Feuerstätte kann z.B. nicht innerhalb von zehn Minuten erfolgen. Wurde nur 1 x geheizt, muss eine Kehrung vorgenommen bzw. ist diese einzufordern. Im Falle eines Brandes stellt sich letztlich die Haftungsfrage!
- ❖ Die Asche muss der Rauchfangkehrer nicht mitnehmen. Der Kunde muss ein entsprechendes und jedenfalls feuerfestes Gefäß oä. zur Entsorgung der Asche bereitstellen. Das notwendige Werkzeug allerdings muss der Rauchfangkehrer selber mitbringen, z.B. muss kein Staubsauger zur Verfügung gestellt werden.
- ❖ Für etwaige Schäden, so auch für eine ungebührliche Verschmutzung haftet, grundsätzlich der Rauchfangkehrer wie jeder andere Handwerksbetrieb auch.
- ❖ Erfolgt die Beheizung mittels Fernwärme, entstehen keinerlei Kosten beim Kaminkehrer. Es gibt für ihn keine Reinigungs- oder Überprüfungspflichten.

Anhang A)

Kehrgebiete

Tirol ist in folgende Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben eingeteilt:

BEZIRK INNSBRUCK-STADT

Kehrgebiet 1:

Anton Spielmann, 6020 Innsbruck, Stamser Feld 4, Tel. 285374
Klaus Angermair, 6020 Innsbruck Lohbachweg D 68, Tel. 287474

Kehrgebiet 2:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etsel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 570628
Lukas Unteregger, 6020 Innsbruck, Anton-Rauch-Straße 16, Tel. 266252

Kehrgebiet 3:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etsel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 570628
Norbert Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Gumpstraße 49, Tel. 347040
Walter Ortner, 6020, Amraser Straße 59, Tel. 343355

Kehrgebiet 4:

Martin Windbichler, 6020 Innsbruck, Ing.-Etsel-Straße 16 D, Tel. 579892
Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 583093
Markus Riha, 6020 Innsbruck, Anichstraße 3, Tel. 577681

Kehrgebiet 5:

Michael Steinbacher, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 25, Tel. 586080
Franz Reitter, 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 93, Tel. 574328

Kehrgebiet 6:

Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 583093
Markus Riha, 6020 Innsbruck, Anichstraße 3, Tel. 577681

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Kehrgebiet 7:

Johann Trettler, 6068 Mils, Oswald-Milser-Straße 3, Tel. 05223/41055

Markus Würtenberger, 6067 Absam, Krüseweg 22, Tel. 05223/52583

Kehrgebiet 8:

Josef Waibl, 6112 Wattens, Weißstraße 8, Tel. 05224/52221

Herbert Moritz, 6060 Hall i. T., Schopperweg 2, Tel. 05223/41369

Kehrgebiet 9:

Ing. Wolfgang Wieser, 6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22, Tel. 05273/6339

Konrad Henökl, 6150 Steinach a. Br., Kranebitten 192, Tel. 05272/2261

Kehrgebiet 10:

Leonhard Widauer, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760

Markus Janek, 6142 Mieders, Langer Bichl 7, Tel. 05225/64836

Christian Kocsis, 6166 Fulpmes, Industriegelände 2 A, Tel. 0664/210 61 50

Kehrgebiet 11:

Franz Dietrich, 6100 Seefeld, Münchner Straße 103, Tel. 05212/2780

Rudi Rohowsky, 6410 Telfs, Saglweg 16, Tel. 05262/62581

Leonhard Widauer, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760

BEZIRKE IMST/LANDECK

Kehrgebiet 12:

Stefan Frieß, 6460 Imst, Birkenweg 7, Tel. 05412/66780

Markus Schleich, 6414 Mieming, Barwies 280, Tel. 0664/34 31 916

Kehrgebiet 13:

Gerhard Heis, 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld 201, Tel. 05253/5317

Markus Kolednik, 6433 Ötz, Dorfstraße 21, Tel. 05252/6289

Siegfried Schleich, 6422 Stams, Siedlung 141

Kehrgebiet 14:

Paul Wimmer, 6471 Arzl i. P., Osterstein 120, Tel. 05412/66189

Mag. Anton Walser, 6500 Landeck, Katlaunweg 3, Tel. 05442/62301

Kehrgebiet 15:

Hermann Jirka, 6541 Pfunds 291, Tel. 05474/5303

Christian Sturm, 6531 Ried i. O. 141, Tel. 05472/6504

Kehrgebiet 16:

Siegfried Kaiser, 6561 Ischgl 120, Tel. 05444/5348

Markus Traxl, 6572 Flirsch 118, Tel. 05447/5240

BEZIRK REUTTE

Kehrgebiet 17:

Ing. Heinrich Ginther, 6644 Elmen Nr. 31 A, Tel. 05635/505

Weinberger Hartwig, 6600 Lechaschau, Ottilienweg 4, Tel. 05672/64984

Kehrgebiet 18:

Lukas Singer, 6600 Reutte, Am Sportplatz 3, Tel. 05672/72093

Mag. Hermann Wilhelm, 6632 Ehrwald, Florentin-Wehner-Weg 30 A, Tel. 05673/3436

BEZIRK SCHWAZ

Kehrgebiet 19:

Robert Huber jun., 6290 Mayrhofen, Edergasse 518, Tel. 05285/63431

Gabi Schiestl, 6283 Hippach, Ramsau 4, Tel. 05282/4060

Hermann Neuhauser, 6292 Finkenberg, Dornau 352, Tel. 05285/62989

Kehrgebiet 20:

Reinhard Druckmüller, 6130 Schwaz, Archengasse 48, Tel. 05242/62391

Klaus Ruepp, 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 57, Tel. 05242/63769

Kehrgebiet 21:

Lydia Haselwanter, 6200 Buch b. J., St. Margarethen 161 A, Tel. 05244/62077

Walter Lindner, 6200 Jenbach, Ledergasse 14, Tel. 05244/66744

Hermann Wimpissinger, 6272 Kaltenbach 123, Tel. 05283/2413

BEZIRK KUFSTEIN

Kehrgebiet 22:

Rauchfangkehrermeister Stiefmüller GmbH & Co. KG, 6250 Kundl, Dorfstraße 68,
Tel. 05338/7335

Anton Troger, 6230 Münster 545 A, Tel. 05337/8118

Kehrgebiet 23:

Manfred Riedmann, 6323 Bad Häring, Schönau 71, Tel. 05332/71111

Helga Stegmayr, 6330 Schwoich, Egerdach 51, Tel. 05372/93207

Kehrgebiet 24:

Ing. Angelika Weigand-Berger, 6300 Wörgl, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 3,
Tel. 05332/73698

Wolfgang Winkler, 6240 Radfeld, Siedlung 153 B, Tel. 05337/63548

BEZIRKE KITZBÜHEL/KUFSTEIN

Kehrgebiet 25:

Therese Ziernhöld, 6361 Hopfgarten i. Br., Kühle Luft 25, Tel. 05335/2479

Josef Prem KG, 6351 Scheffau, Blaiken 62, Tel. 05358/8121

Kehrgebiet 26:

Erwin Jirka KEG, 6330 Kufstein, Kaiserbergstraße 27, Tel. 05373/42205

Erwin Jirka KEG, 6341 Ebbs, Unterweidach 25, Tel. 05373/42205

Kehrgebiet 27:

Florian Huber, 6380 St. Johann, Wegscheidgasse 5, Tel. 05352/62415
Johannes Harasser, 6391 Fieberbrunn, Roseneegg 44, Tel. 05354/56261

Kehrgebiet 28:

Viktor Huber Rauchfangkehrermeister, 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 102, Tel.
05356/71616
Martin Orthofer KG, 6365 Kirchberg, Bockern 47, Tel. 05357/3495

BEZIRK LIENZ**Kehrgebiet 29:**

Wolfgang Forstlechner, 9971 Matrei i. O., Pattergasse 21 A, Tel. 04875/6184
Herbert Lenzhofer, 9900 Thurn, Dorf 26, Tel. 04852/65465

Kehrgebiet 30:

Werner Grissmann, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 14, Tel. 04852/63903
Hermann Mitteregger, 9920 Sillian 207, Tel. 04842/6863